

Redaktionsverhandlungen beendet

Am 15.8.2007 wurden durch den 29. Änderungstarifvertrag wichtige, bisher strittige Punkte endgültig geklärt. Sie sollen hier im einzelnen erläutert werden.

☛ Beschäftigungszeit

Auf folgendes Beispiel haben sich die Tarifvertragsparteien geeinigt:

Rettungsassistent, Verg. Gr. Vc, Eintritt am 1.1.2001, am 31.12.2006 beträgt die Beschäftigungsdauer fünf volle Beschäftigungsjahre. Der Mitarbeiter wird übergeleitet in Stufe 2.

Für die Stufenzuordnung der Mitarbeiter mit den Beschäftigungszeiten von drei, sechs, zehn und fünfzehn Jahren wird sich auf die nachstehende Berechnungsweise verständigt.

Rettungsassistent, Verg. Gr. Vlb wird eingestellt am 01.04.2003. Am 31.12.2006 liegen damit drei volle Beschäftigungsjahre vor.

Überleitung in Entgeltgruppe 6, Stufe 2 (Erläuterung: Es liegen mehr als drei Beschäftigungsjahre vor, daher Überleitung in Stufe 3, abzüglich einer Stufe= Stufe 2)

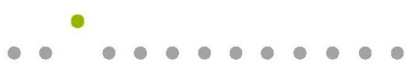
Achtung, wichtig!

Da die Beschäftigungszeit in vielen Einrichtungen verkehrt berechnet wurde, sollten alle überprüfen, ob das bei ihnen der Fall war. Wenn ja, sofort beim Arbeitgeber eine Korrektur beantragen. Wir haben mit dem DRK vereinbart, dass die Ausschlussfristen betreffend Beschäftigungszeit bis zum 31.12.2007 verlängert wird.

Die gemeinsame Erklärung im Wortlaut: „Die Tarifvertragsparteien erklären hiermit verbindlich, dass bei der Stufenzuordnung der Mitarbeiter gemäß § 4 des 27. Änderungstarifvertrages, Teil B (TVÜ-DRK) die Ausschlussfrist gemäß § 41 des 27. Änderungstarifvertrages, Teil A (DRK-Reformtarifvertrag) bis zum 31. Dezember 2007 verlängert wird.“

☛ Überleitung nach § 6 Abs. 1 TVÜ-DRK

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Bewährungsaufstieg nach § 6 I TVÜ wie folgt zu berücksichtigen ist: Der Mitarbeiter wird höhergruppiert. Die Stufenzuordnung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 3 DRK-Reformtarifvertrag.



Zum Zeitpunkt der Höhergruppierung erfolgt eine fiktive Vergleichsentgeltberechnung (nach den Bestimmungen des DRK TV alte Fassung – in der Fassung des 26. Änderungsstarifvertrages) auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse zum Stichtag 31.12.2006.

§ 21 Abs. 4 DRK-Reformtarifvertrag findet keine Anwendung (Es wird somit kein Garantiebtrag ausbezahlt).

Beispiel zur Höhergruppierung nach § 6 Abs. 1 TVÜ:

Ein Mitarbeiter wurde zum 1.2.2003 als Rettungsassistent mit Urkunde eingestellt und seitdem ununterbrochen als Rettungsassistent beschäftigt.

Er hat am 1.10.2005 zwei Jahre und acht Monate seiner Bewährungszeit (und damit mehr als die Hälfte der fünfjährigen Bewährungszeit) erfüllt. Die Höhergruppierung im Rahmen des nachgeholtten Bewährungsaufstieges nach § 6 Abs. 1 erfolgt zum 1.2.2008, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Das bedeutet, dass auch für Beschäftigte, die nach dem 31.1.2007 eine Höhergruppierung zu erwarten hätten, eine neue Vergleichsentgeltberechnung durchgeführt werden muss.

☛ **Änderung der individuellen Arbeitszeit**

Ein in Vollzeit übergeleiteter Mitarbeiter reduziert seine Arbeitszeit. Sein Entgelt (Tabellenentgelt und individueller Besitzstandsbeitrag) reduziert sich um den gleichen Vomhundertsatz.

☛ **Ostersonntag, Pfingstsonntag**

Das DRK vertritt die Auffassung, dass die beiden Tage keine gesetzlichen Feiertage sind.

ver.di hingegen argumentiert, dass es sich sehr wohl um Feiertage handelt, da im Tarifvertrag zu den Zeitzuschlägen lediglich von Feiertagen und nicht von gesetzlichen Feiertagen die Rede ist. Diese Frage wird möglicherweise nur gerichtlich zu klären sein.

☛ **Entgelterhöhungen**

An linearen Entgelterhöhungen nimmt sowohl das Tabellenentgelt als auch der individuelle Besitzstandsbeitrag teil.

☛ **ausgesetzte Bewährungsaufstiege 2006**

Die ausgesetzten Bewährungsaufstiege 2006 sind nachzuholen und bei der Zuordnung zur neuen Entgeltgruppe zu berücksichtigen.

☛ **Einmalzahlung für das Jahr 2007**

Es besteht Einvernehmen, dass Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung für das Jahr 2007 nur dann besteht, wenn der Beschäftigte an mindestens einem Tag des betreffenden Fälligkeitsmonats Anspruch auf Entgelt hat. Dies bedeutet, dass bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses ohne Bezüge im Fälligkeitsmonat, wie zum Beispiel bei der Elternzeit, kein Anspruch auf die Zahlung der Einmalzahlung besteht.

☛ **Verpflegungsmehraufwand**

„Übergeleiteten Mitarbeitern wird eine anteilige Verpflegungsmehraufwandsentschädigung für das Jahr 2006 als Einmalbetrag gezahlt. Maßgeblich hierfür ist, dass im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen für die Zahlung der



Verpflegungsmehraufwandsentschädigung vom 1.5.06 bis 31.12.2006 entsprechend der Regelung des § 4 Anlage 2 des DRK-TV a. F. vorliegen.

Die Verpflegungsmehraufwandsentschädigung beträgt 50% des sich aus der entsprechenden Anwendung der vorstehenden Regelungen für den jeweiligen Mitarbeiter im Zeitraum vom 1.5.2006 bis 31.12.2006 ergebenden Betrags. Sie wird mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2007 ausbezahlt. Die Verpflegungsmehraufwandsentschädigung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärung:

Der Auszahlungsbetrag beträgt danach maximal:

42,61 € in den Fällen des § 14 Abs. 2

1.Alternative DRK-TV alt bzw.

85,22 € in den Fällen des § 14 Abs. 2

2.Alternative DRK-TV,

wenn der Mitarbeiter die Voraussetzungen des § 4 der Anlage 2 DRK-TV alt in Verbindung mit § 14 Abs. 2 DRK-TV alt an jedem dienstplanmäßigen Arbeitstag im Zeitraum vom 1.5.2006 – 31.12.2006 erfüllt hat.“

☛ **Praktikantinnen und Praktikanten**

„Praktikanten erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwen-

dung des § 14 der Sonderregelung für Auszubildende, Anlage 3.“

Das bedeutet 50 % der jeweiligen Praktikantenvergütung.

☛ **Fazit:**

Wir wissen, dass das neue Tarifwerk recht kompliziert ist, insbesondere die Überleitungsregelungen. Wir werden deshalb einen ausführlicheren Kommentar zu den Tarifverträgen erstellen. Hier gilt allerdings Genauigkeit vor Schnelligkeit. Es kann deshalb noch einige Zeit dauern, bis diese Kommentierung erscheint. In der Zwischenzeit können Informationen über die ver.di Bundesverwaltung eingeholt werden.

☛ **Ausblick:**

Nach der Kündigung der regelmäßigen Arbeitszeit durch das DRK und dem Beschluss der ver.di Bundestarifkommission, die Vergütungstarifverträge zum 31.12.2007 zu kündigen, steht voraussichtlich eine harte Tarifaueinandersetzung 2008 bevor. Sie wird noch erschwert, da eine Entgeltordnung sowohl im öffentlichen Dienst als auch beim DRK noch nicht in Sicht ist.

Diskutiert deswegen in den Betrieben und Einrichtungen die möglichen Forderungen für die Tarifrunde 2008.

